

- d) angereichertes Uranium mit höchstens 1 % Uranium-235 in homogener Verteilung und einem Gesamtgehalt an Plutonium und Uranium-233 bis zu 1% der Uranium-235-Masse, wobei im Falle von Uranium-235 als Metall oder Oxid innerhalb des Versandstückes keine gitterartige Anordnung vorliegen darf,
- e) Stoffe, die nicht mehr als 5 g spaltbare Stoffe je 10 l Volumen enthalten, und die in Versandstücke verpackt sind, die bei normalen Transportbedingungen die Grenzen der Spaltstoffverteilung aufrechterhalten,
- f) Plutonium in Mengen bis 1 kg pro Versandstück, wovon höchstens 20 % der Masse aus Plutonium-239, Plutonium-241 oder einer beliebigen Kombination dieser Radionuklide bestehen dürfen,
- g) flüssige Lösungen von Uranylнитrat mit einer Uranium-235-Anreicherung von höchstens 2 Gewichtsprozent und einer Toleranz für Plutonium und Uranium-233 von höchstens 0,1 % der Uranium-235-Masse.

6. Aktivitätsgrenzwerte A_1 und A_2 :~

A_1 ist die höchste Aktivität von radioaktiven Stoffen in besonderer Form, die in einem Typ A-Versandstück zugelassen ist. A_2 ist die höchste Aktivität von radioaktiven Stoffen, die nicht in besonderer Form vorliegen, die in einem Typ A-Versandstück zugelassen ist.

Die A_1/A_2 -Grenzwerte sind in den Verkehrsbestimmungen enthalten.

7. Radioaktive Stoffe hoher Aktivität (I):

Radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Versandstück zwischen

— A_1 und $3 \cdot 10^3 A_1$ für Stoffe in besonderer Form

— A_2 und $3 \cdot 10^3 A_2$ für Stoffe in beliebiger Form

liegt, wobei in jedem Fall die Maximalaktivität von 10^{15} Bq nicht überschritten werden darf.

8. Radioaktive Stoffe hoher Aktivität (II):

Radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Versandstück die in Ziffer 7 genannten Werte übersteigt.

9. Bauart:

Beschreibung eines radioaktiven Stoffes in besonderer Form, eines Versandstückes oder einer Verpackung, die eine genaue Identifizierung des Gegenstandes gestattet. Zur Beschreibung können technische Daten, Konstruktionszeichnungen, Berichte, aus denen die Übereinstimmung mit den Vorschriften hervorgeht, und andere einschlägige Unterlagen gehören.

Anordnung Nr. 3¹ über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — 3. Transit-Anordnung — vom 29. November 1989

Zur Änderung der Anordnung vom 8. Januar 1985 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — Transit-Anordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 11) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziffer 4 der Anlage 1 zur Anordnung erhält folgende Fassung:

„4. Zufahrten von und zu den nur für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, RU, CSSR, SRR und MVR zugelassenen Grenzübergangsstellen zur VR Polen

- 4.1. Linken, Kreis Pasewalk
Autobahn-Anschlußstelle Penkun — F 113 — F 104 — Grenzübergangsstelle Linken

4.2. Schwedt

Autobahn-Anschlußstelle Joachimsthal — F 198 — F 2 — Schwedt — F 166 — Grenzübergangsstelle Schwedt

4.3. Frankfurt (Oder)

(Stadtbrücke)

Autobahn-Anschlußstelle Frankfurt (Oder) — F 87 — Ortslage Frankfurt (Oder) — Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) (Stadtbrücke)

4.4. Wilhelm-Pieck-Stadt Guben

Autobahn-Anschlußstelle Cottbus West — F 169 — Ortslage Cottbus — F 97 — Wilhelm-Pieck-Stadt Guben — Grenzübergangsstelle Wilhelm-Pieck-Stadt Guben

4.5. Bad Muskau, Kreis Weißwasser

Autobahn-Anschlußstelle Roggosen — F 115 — Bad Muskau — Grenzübergangsstelle Bad Muskau

4.6. Zittau

F 6 Löbau — F 178 — Zittau — Grenzübergangsstelle Zittau“.

§ 2

Die bisherige Ziffer 4 der Anlage 1 zur Anordnung wird Ziffer 5.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1989

**Der Minister
für Innere Angelegenheiten**
Ahrendt

Anordnung⁴ über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bezugs von industriellen Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger vom 12. Dezember 1989

§ 1

Es werden aufgehoben:

- Anordnung vom 1. August 1989 über den Bezug von industriellen Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. I Nr. 15 S. 195)1;
- Festlegungen vom 23. September 1982 zum Kauf hochwertiger industrieller Konsumgüter durch gesellschaftliche Bedarfsträger;
- Festlegungen vom 20. Januar 1983 zum Kauf hochwertiger industrieller Konsumgüter durch gesellschaftliche Bedarfsträger.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1989

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V.: Dr. Danz
Staatssekretär

**Der Minister der Finanzen
und Preise**
I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Greß
Staatssekretär

¹ Die Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678) bleibt somit auch nach dem 1. Januar 1990 in Kraft.